

Stadt Amöneburg

Vorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 2020			
Amt/Fraktion:	Datum:	Az.:	Vorlagennummer:
FWG	23.02.2020	v -	
Vorberatung (erforderlich) in:	TOP:	Sitzung am:	Öffentlichkeitsstatus:
Haupt- u., Finanz- ausschuss	In der Sitzung der StaVO am 20.04.2020 wird Verweis in den HAF beantragt.		
Bauausschuss	In der Sitzung der StaVO am 20.04.2020 wird Verweis in den Ausschuss BuT beantragt.		

A. Problem und Ziel	<p>1) Aufhebung der Straßenbeitragssatzung</p> <p>Die Straßenbeitragssatzung der Stadt Amöneburg vom 05.11.2001 sieht einen Eigenanteil der Grundstückseigentümer, je nach Verkehrsanlage, zwischen 25 % - 75 % vor. Die Anwendung dieser Satzung hat bei verschiedenen Straßensanierungsmaßnahmen in Amöneburg in den zurückliegenden Jahren dazu geführt, dass die finanziellen Lasten der Anlieger z.T. mehrere zehntausend Euro betragen haben und von diesen nicht oder nur sehr schwer getragen werden konnten. Häufig handelt es sich bei den betreffenden Grundstückseigentümern um Rentnerinnen oder Rentner denen es ohnehin schwer fällt, mit den Rentneinnahmen auch noch Straßenbeiträge zu finanzieren. Das Thema „Straßenbeiträge“ wurde in den letzten Jahren über unser Bundesland Hessen hinaus auch bundesweit heftig diskutiert. In einzelnen Bundesländern wurde das Straßenbeitragsrecht in seiner bisherigen Form als Beteiligung der Grundstückseigentümer durch Einmalbeiträge gänzlich abgeschafft und durch Modelle ersetzt, bei denen sich die betreffenden Bundesländer selbst an der Finanzierung der Straßensanierung beteiligen. In Hessen sind derartige Gesetzesinitiativen der Oppositionsparteien in den letzten Jahren mehrfach im Landtag gescheitert, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass sich in naher Zukunft das Land Hessen in größerem Umfang an den Kosten der Straßensanierungen in den Hessischen Gemeinden beteiligen wird. Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, die derzeitige Rechtslage zu beseitigen, um für die Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit in der Weise herbeizuführen, dass die Grundstückseigentümer künftig nicht mehr mit horrenden Beitragszahlungen belastet werden können. Da die dem Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt und damit auch abgenutzt werden, sehen wir es als eine Gemeinschaftsaufgabe, dass sich auch alle im Stadtgebiet lebenden Bürgerinnen und Bürgern an der Sanierung der Gemeindestraßen beteiligen. Zur Finanzierung der künftigen Straßensanierung wird auf Tz. 2 dieser Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Zur Umsetzung des oben beschriebenen Zieles, die Grundstücksanlieger künftig von Straßenbeiträgen zu befreien, legen wir der Stadtverordnetenversammlung den als Anlage beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung“ vor.</p>
----------------------------	---

2) Finanzierung der künftigen Straßensanierungen

Zur künftigen Finanzierung der Sanierung der Gemeindestraßen schlägt die FWG-Fraktion ein „Mehrsäulenmodell“ vor, bei dem durch eine moderate Erhöhung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer auf die Nivellierungssätze, durch die Verwendung der Landesmittel „Starke Heimat“, durch Verwendung des durchschnittlichen jährlichen Gemeindeanteils bei Straßensanierungen sowie durch Kosteneinsparungen bei Vermeidung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen die notwendigen finanziellen Mittel generiert werden können, um jährliche Straßensanierungen im Finanzvolumen von mindestens 400.000 € durchführen zu können.

a) Grundsätzlich versuchen wir als FWG-Fraktion Steuererhöhungen, wann immer es möglich ist, zu vermeiden. Angesichts der Notwendigkeit, für die Straßenerhaltung die notwendigen finanziellen Mittel bereit zu stellen, halten wir eine moderate Anhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer auf den Nivellierungssatz für vertretbar. Die durch die Steuererhöhung generierten Mehreinnahmen sollen künftig für die Straßensanierung in Amöneburg eingesetzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger und auch die Unternehmen werden dann konkret sehen, für welche städtischen Maßnahmen diese Mehreinnahmen wieder verausgabt werden, nämlich zur Erhaltung eines wesentlichen Teils der städtischen Infrastruktur.

b) Das neue Förderprogramm „Starke Heimat“ des Landes Hessen führt zu zusätzlichen Mehreinnahmen der Stadt in Höhe von ca. 66.000 €. Anders als unser Bürgermeister, wenden wir uns nicht gegen dieses Förderprogramm und gegen die Mehreinnahmen für unsere Stadt. In einer Pressemitteilung vom 19.06.2019 hat das Hessische Ministerium der Finanzen für die Stadt Amöneburg jährliche Mehreinnahmen von ca. 66.000 € errechnet, https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/pm2019-74-14_finanzminister_veroeffentlicht_modellberechnungen_zur_starken_heimat_hessen_fuer_den_landkreis_marburg-biedenkopf.pdf. Gleichwohl hält unser Bürgermeister diese finanzielle Zuweisung für nicht gerechtfertigt und weist mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund diese Zuweisung zurück, vgl. z.B. sein Interview im HR vom 24.10.2019 <https://www.hr-inforadio.de/podcast/politik/krach-um-kommunalfinanzen--hessens-gemeinden-gegen-starke-heimat.podcast-episode-59392.html>. Die FWG Fraktion hält diese Landeszuweisung, in Übereinstimmung mit Bürgermeistern aus anderen Städten, für rechtmäßig, was im Übrigen auch ein ausführliches Rechtsgutachten belegt, das auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Finanzen einsehbar ist.

c) Der Bürgermeister favorisiert zur Finanzierung der künftigen Straßensanierungen die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen. Durch die Einführung dieses Finanzierungsverfahrens würden erhebliche Verwaltungs-, Personal- und Beratungskosten entstehen, die wir einsparen und direkt für die Finanzierung der Straßensanierung selbst verwenden möchten.

d) Durch die zügige Umsetzung von Straßensanierungsmaßnahmen werden durch die Verbesserung des Straßenzustandes die alljährlich anfallenden Kosten zur Straßenreparatur (insbesondere nach den Wintermonaten) nach und nach zurück gehen, so dass auch die insoweit frei werdenden finanziellen Mittel für die Straßensanierung selbst verwendet werden können.

Steuerrechtliche Problematik:

Kritiker unseres Vorschlages werden darauf verweisen, dass der Steuerbegriff gem. § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung es nicht ermöglicht, bestimmte Steuereinnahmen in der Weise zu erheben, dass diese rechtsverbindlich für ein bestimmtes Vorhaben zu verwendet werden:

	<p>§ 3 Abs. 1 Abgabenordnung: <i>(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.</i></p> <p>Der Charakter von Steuern (Geldleistung ohne Anspruch auf Gegenleistung) verbietet demnach eine Zweckbindung (hier für Unterhaltungsaufwendungen für Straßen). Gleichwohl ist es der Stadtverordnetenversammlung nicht verwehrt, eine politische Absichtserklärung zur Nutzung der Mehrerträge aus der Grund- und Gewerbesteuer ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen für die Straßenunterhaltung abzugeben, auch wenn diese Erklärung keine haushaltsrechtlichen Folgen hat.</p> <p>Da die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt werden, würde ein Beschluss in Form einer politischen Absichtserklärung keinerlei Rechtsfolgen auslösen.</p> <p>Gleichwohl halten wir eine Absichtserklärung in der vorstehend angesprochenen Weise für erforderlich, um den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber zu erklären, dass die Mehreinnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer künftig für die Straßensanierung verwendet werden soll. Dies schließt zwar nicht aus, dass die Mehreinnahmen in Zeiten finanzieller Engpässe bezüglich des städtischen Haushaltes für dringendere Anliegen des Gemeinwohls und damit für die Bürgerinnen und Bürger verwendet werden müssen. Dennoch wird eine solche Verwendung dieser Mittel nur die Ausnahme darstellen, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger darauf einstellen können, dass die Straßensanierung der Stadt Amöneburg, anders als in der Vergangenheit, in der Zukunft nachhaltig vorangetrieben und damit auch für unsere nachfolgenden Generationen ein sehr wichtiger Teil der städtischen Infrastruktur erhalten bleibt. Auch werden alle Bürgerinnen und Bürger werden sehen, für welche konkreten Sanierungsmaßnahmen die Steuernehreinnahmen verwendet werden.</p> <p>Zur Umsetzung der beiden vorstehend beschriebenen Ziele, bitten wir die Stadtverordnetenversammlung den unten unter „G.“ dargestellten Beschlussvorschlag zu beschließen.</p>	
B. Lösung	- offen -	
C. Befristung	- keine -	
D. Externer Erfüllungsaufwand (Bürger / Wirtschaft)	- entfällt -	
E. Alternativen	- offen -	
F. Finanzielle Auswirkungen		
	Ergebnis	
	Aufwand	Ertrag
einmalig im Haushaltsjahr 2020	----- Keine Auswirkungen, da lt. Haushaltssatzung 2020 keine Straßensanierungen vorgesehen sind	----- Keine Auswirkungen, da lt. Haushaltssatzung 2020 keine Straßensanierungen vorgesehen sind
einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-----	-----
laufend ab Haus-		

haltsjahr	
Auswirkungen auf die Vermögensrechnung	
Auswirkung auf die mehrjährige Finanzplanung	
Amortisation	-----
Personelle Auswirkungen	

G. Antrag/Beschlussvorschlag:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung“ anzunehmen.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ferner die folgende Absichtserklärung:
 Zur Sanierung der Gemeindestraßen soll künftig jährlich aus dem städtischen Haushaltsaufkommen ein Finanzvolumen von ca. 400.000 € bereitgestellt werden.
 Es ist beabsichtigt, mit der kommenden Haushaltssatzung 2021 die Grundsteuer wie folgt anzuheben:
 - a) Grundsteuer A: Anhebung des bisherigen Hebesatzes auf 332 v.H.
 - b) Grundsteuer B: Anhebung des bisherigen Hebesatzes auf 365 v.H.
 - c) Gewerbesteuer: Anhebung des bisherigen Hebesatzes auf 357 v.H.

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt, die hierdurch erzielten Steuermehreinnahmen zur Sanierung der Gemeindestraßen zu verwenden, sofern dem keine prekäre Haushaltslage entgegenstehen sollte. Der Stadtverordnetenversammlung ist bewusst, dass diese Absichtserklärung keine haushaltsrechtlichen Folgen oder rechtlichen Bindungen hat. Sie stellt eine politische Erklärung dar.

Unterschrift/en:

gez. Jennemann (FWG-Fraktion)